

## **Fragensammlung von Husen ausgearbeitet**

### **1. Unternehmer gemäß § 3 UGB**

Personen, die zu Unrecht ins FB eingetragen sind und unter ihrer Firma handeln, gelten als Unternehmer kraft Eintragung. Wer schon im Zeitpunkt der Eintragung kein Unternehmer war oder in diesem Zeitpunkt ein Unternehmen betrieb, dieses aber einstellte, ohne sich aus dem FB löschen zu lassen, muss sich wie ein Unternehmer behandeln lassen. Verkehrsschutz.

### **2. Aktienrechtliche Gründungsprüfung**

Gründer müssen schriftl. Bericht über Hergang der Gründung erstatten, in dem sämtliche Gründungshandlungen festzuhalten sind. Durch interne Gründungsprüfung überprüfen Vorstand und AR diesen Bericht und den tatsächlichen Hergang. Bei qualifizierter Gründung (wenn Mitglied des Vorstands oder AR einen besonderen Vorteil oder eine besondere Belohnung für die Gründung erhält oder Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen vorliegt) gibt es zudem eine externe Gründungsprüfung durch unabhängige Gründungsprüfer.

### **3. ! Konzernbilanz**

Konzernrechnungslegungspflichtige Gesellschaften sind Kapitalgesellschaften (& Co), Genossenschaften, Privatstiftungen, VVaG und Kreditinstitute mit Sitz im Inland. Diese müssen neben ihrem eigenen Jahresabschluss einen Konzernabschluss (Konzernbilanz, Konzern-GuV und Konzernanhang) und Konzernlagebericht aufstellen. Bilanz ist Gegenüberstellung der betrieblichen Aktiva und Passiva. Aufstellungspflichtig ist Muttergesellschaft, wenn sie Tochtergesellschaften einheitlich leitet. Interne Vorgänge werden konsolidiert. Wie eine einzige Bilanz von einem Unternehmen.

### **4. ! Formunternehmer § 2 UGB**

Unternehmer kraft Rechtsform. Hier hängt Unternehmereigenschaft nicht von unternehmerischer Tätigkeit ab, sondern von gewählter Rechtsform. AG, GmbH, Genossenschaft, EWIV, SE, SCE, Sparkasse, EGen, VVaG.

### **5. ! Stille Gesellschaft**

Gesellschaft, bei der sich jemand am Unternehmen/ Vermögen eines anderen mit einer Vermögenseinlage in der Form beteiligt, dass die Vermögenseinlage in das Vermögen des anderen übergeht. Stiller Gesellschafter erhält dafür Beteiligung am Gewinn/ Verlust des Unternehmens, Verlust kann ausgeschlossen werden. Reine Innengesellschaft, Stiller tritt nach außen nicht in Erscheinung, haftet nicht. Geschäftsführung unterliegt Unternehmensinhaber, er ist dem Stillen aber zum Betrieb verpflichtet. Bei Grundlagengeschäften benötigt er Zustimmung des Stillen.

### **6. ! Franchisevertrag**

Franchisevertrag verpflichtet den Franchisegeber zur Verfügungstellung der Nutzungsrechte an seinen Schutzrechten und des Know-hows und den Franchisenehmer dazu, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vertraglich bezeichnete Produkte nach den Vorstellungen des Franchisegebers zu vertreiben und dem Franchisegeber dafür Entgelt zu bezahlen.

### **7. Mängelrüge**

§377 UGB. Obliegenheit, in beidseitig unternehmensbezogenen Geschäften festgestellte Mängel binnen angemessener Frist zu rügen. Betrifft Warenkauf, also bewegliche Sachen und Käufer muss Ware mit Annahmewillen angenommen haben. Reicht, die Rüge rechtzeitig abzusenden. Es gibt keine Untersuchungsobliegenheit. Wenn Frist ungenützt verstreicht, verliert Käufer Ansprüche auf Gewährleistung, SE und Irrtum über Mangelfreiheit.

Besonderheiten bei versteckten und offenen Mängeln, Rüge auf Verdacht. Frist ist im Zweifel 14 Tage. Rüge muss konkreten Mangel und Begleitumstände enthalten.

## **8. Numerus Clausus im Gesellschaftsrecht**

Es gibt Numerus Clausus im GR, jedoch können trotzdem neue, gesetzlich nicht vorgegebene Gesellschaften entstehen, da meist das Innenrecht dispositiv ist (außer bei AG) und dieses frei gestaltet werden kann.

## **9. Maklergeschäft**

Makler vermittelt aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung für Auftraggeber Geschäfte mit Dritten, ohne ständig damit betraut zu sein. Keine Vermittlungspflicht. Handelsmakler ist Makler, der gewerbsmäßig Geschäfte über Gegenstände des Handelsverkehrs vermittelt. Makler muss Interessen des Auftraggebers wahren, jedoch trifft ihn keine Bemühungspflicht. Makler erhält Provision bei Abschluss durch Vermittlung.

## **10. Widerspruch des Vertragspartners beim Unternehmensübergang § 38 UGB**

Wer ein unter Lebenden erworbenes Unternehmen fortführt, Unternehmensübergang gem §38 UGB, tritt in unternehmensbezogene nicht höchstpersönliche Rechtsverhältnisse ein (dispositiv). Forthaftung des Veräußerers auf 5 Jahre. Dritter Vertragspartner muss Übergang nicht zustimmen, hat Widerspruchsrecht binnen 3 Monaten ab Mitteilung vom Übergang. Widerspruchsrecht kann abbedungen werden. Wird widersprochen, kommt Vertragsübernahme nicht zum Tragen, Fortsetzung des Vertrages mit Veräußerer.

## **11. ! Was ist eine Genossenschaft? Kann es eine genossenschaftliche AG geben?**

Genossenschaft ist Personenvereinigung mit Rechtspersönlichkeit ohne geschlossene Mitgliederzahl, die der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder dient. Stehen zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Kapitalgesellschaften näher. Mitgliedschaft an AG wird durch Erwerb von Aktien begründet. AG kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden. Ja, zweckoffen. ZB Sozialbau AG.

## **12. ! Aufgabe von Handelsvertretern**

Selbständiger Handelsvertreter ist, wer von einem Unternehmer mit Vermittlung/Abschluss von Geschäften, ausgenommen unbeweglicher Sachen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung, ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbständig und gewerbsmäßig ausübt (Unternehmer). Unselbständige sind Arbeitnehmer iSd AngG. Kombiniert Auftrag und freien Dienstvertrag. Handelsvertreter ist zur Interessenwahrung des Auftraggebers, zur Bemühung zur Vermittlung, zur Mitteilung verpflichtet und unterliegt dem Verbot der Belohnungsannahme (Wettbewerbsverbot kann vertraglich ausgeschlossen werden) . Er hat ein Recht auf Unterstützung durch Unternehmer, Vergütungsanspruch, Anspruch auf Auslagenersatz, Ausgleichsanspruch und auf angemessene Entschädigung.

## **13. ! Haben Vertragshändler Ansprüche nach Beendigung?**

Vertragshändler ist Unternehmer, der das Vertriebssystem eines anderen erweitert indem er es ständig übernimmt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in einem bestimmten Gebiet Waren des Vertragspartners zu vertreiben und ihren Absatz zu fördern. Analoge Anwendung bei Ausgleichsanspruch zu Handelsvertreter, daher hat grundsätzlich Anspruch auf Ausgleichsanspruch, außer analoge Anwendung ist unangebracht.

## **14. ! Unternehmerische Tätigkeit, Unternehmereigenschaft**

Unternehmen gem §1 Abs2 UGB: jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, sei sie auch nicht auf Gewinn gerichtet. Unternehmen verfolgen den Zweck, auf einem Markt wirtschaftlich werthafte Leistungen gegen zumindest kostendeckendes Entgelt an unbestimmten Adressatenkreis anzubieten.

## **15. ! Wie kann man bei der GmbH das Kapital aufbringen?**

GmbH ist Kapitalgesellschaft. Fehlende persönliche Haftung der Gesellschafter im Außenverhältnis soll durch Aufbringen eines gewissen Mindestkapital gedeckt werden das Haftungsfonds für Gläubiger ist. Mindestkapital=Stammkapital wird durch Kapitalaufbringung

erreicht. Jeder Gesellschafter muss also gewisse Stammeinlage erbringen. Erwerb der Mitgliedschaft also nur in Verbindung mit Anteil am Stammkapital möglich. Es gibt Bareinlagen und Sacheinlagen.

Bareinlage ist effektive Zahlung in Höhe der Mindesteinlage auf Konto der Gesellschaft. Geschäftsführer und Bank müssen bestätigen, dass Geld eingezahlt wurde und zu ihrer freien Verfügung steht.

Gründungsprivilegierung §10b GmbHG Mindeststammkapital von 10.000,- von denen 5.000,- sofort bar eingezahlt werden müssen. Nach 10 Jahren ist Rest auf 17.500,- einzuzahlen. Hälfteklausel, mindestens die Hälfte des Stammkapitals, also 17.500,- müssen sofort in bar eingezahlt werden.

Sacheinlage ist zb Einbringung eines Unternehmens. Differenzenhaftung, falls Sacheinlage nicht Wert der übernommenen Stammeinlage hat, was bei Sachgründung erforderlich ist. Sachen müssen verwertbar sein, nicht einlagefähig sind Arbeitsleistungen. Sacheinlagen müssen sofort voll geleistet und im Gesellschaftsvertrag offengelegt werden.

Ausnahmen der Hälfteklausel: Seit mindestens 5 Jahre bestehendes Unternehmen eingebracht und von Gesellschaft fortgeführt und nur der bisherige Inhaber des Unternehmens ist Gesellschafter der GmbH; Hälfteklausel nicht anwendbar und es kann mehr als die Hälfte des Stammkapitals durch Sacheinlagen aufgebracht werden, wenn aktienrechtlichen Gründungsvorschriften eingehalten werden (Gründungsbericht, -prüfung). Bei verdeckten Sacheinlagen stehen Bareinlagen im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit Sacheinlagen.

#### **16. Bilanz**

Jahresabschluss besteht aus Bilanz und GuV. Bei Kapitalgesellschaften gibt es auch Anhang, Lagebericht und Corporate Governance-Bericht. Jahresabschluss muss auf- und festgestellt werden. Buchführung und Inventur sind Voraussetzungen für Bilanz. Bilanz ist Gegenüberstellung der betrieblichen Aktiva und Passiva, wobei die Summe auf beiden Seiten jeweils gleich hoch sind. Aktiva ist Vermögen, Kapitalverwendung, und Passiva ist Kapital, Kapitalherkunft. Geschäftseröffnungsbilanz dient Feststellung der Vermögenslage zu Beginn der Tätigkeit. Jahresbilanz wird jedes Geschäftsjahr erstellt. Auf der Aktivseite steht Anlage- und Umlaufvermögen, auf der Passivseite Eigenkapital, ungesteuerte Rücklagen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten.

#### **17. Vorzugsaktie**

Vorzugsaktie bringt Vorrecht bei Gewinnverteilung. Wird dabei Stimmrecht ausgeschlossen und sämtliche andere Rechte bleiben gewahrt, nennt man sie stimmrechtslose Vorzugsaktie. Diese dürfen nur bis zu einem Drittel des Grundkapitals eingeräumt werden. Wird die Dividende in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ganz ausbezahlt, lebt Stimmrecht wieder auf.

#### **18. ! Schuldverschreibungen**

Aus Sicht des ausgebenden Unternehmers dienen sie der Kapitalaufbringung, aus Sicht des Anlegers der Kapitalanlage. Verbrieft Anspruch auf Rückzahlung einer bestimmten Summe und ist regelmäßig verzinst. Inhaberpapiere.

Gewinnschuldverschreibung: Neben Rückzahlungsanspruch auch Beteiligung am Gewinn des emittierenden Unternehmens. Bei Gewinnschuldverschreibungen eine Fixverzinsung? Nein, weil erfolgsabhängig.

Wandelschuldverschreibung: Inhaber hat Recht, zu bestimmten Zeitpunkt statt Rückzahlung den Umtausch in Aktien zu vorher festgelegtem Preis zu verlangen (Rückzahlungsanspruch, Gestaltungsrecht auf Wandlung).

Optionsanleihe: Gemeinsam mit Schuldverschreibung Bezugsrecht auf Erwerb bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Preis.

Kommunalobligation: Ausgabezweck und Sicherheit bilden hier Darlehen an inländische Körperschaften des ÖR oder Gebietskörperschaften des EWR.

**19. Herrschaftsrechte/ Mitverwaltungsrechte bei der Aktie**

Teilnahme an HV, Rederecht in HV, Auskunftsrecht in HV, Antragsrecht zu Punkt der Tagesordnung in HV, Einsichtnahme in Unterlagen, Stimmrecht, Anfechtungsrecht von Gesellschafterbeschlüssen und Klage auf Nichtigerklärung der Gesellschaft.

**20. ! Was ist ein Garderobenschein?**

Einfaches Legitimationspapier. Besitzt Beweiswirkung, Liberationswirkung (Schuldner kann schuldbefreiend an Inhaber leisten). Ist kein Wertpapier, keine Sperrwirkung (Leistung auch ohne Papier möglich).

**21. Sind Ärzte Unternehmer?**

Freiberufler, §-1-Unternehmer. Freiberufler, Land- und Forstwirte unterliegen immer dem 1. Teil des 1. Buchs des UGB, dem 2. Buch des UGB (Personengesellschaften) und dem 4. Buch des UGB (unternehmensbezogene Geschäfte), nie aber dem 3. Buch des UGB (Rechnungslegung). Sie haben gem §4 UGB Möglichkeit, des Opting in gesamtes 1. Buch des UGB.

**22. Vermögensrechte bei der Aktie (Dividende, Liquidationserlös)**

Recht auf Gewinnbeteiligung (Dividende), Beteiligung am Liquidationserlös, Bezugsrecht auf neue Aktien bei Kapitalerhöhung, Anspruch auf Barabfindung bei Ausschluss oder Austritt wegen Umgründung.

**23. Positive Publizität im Firmenbuch § 15 Abs2 UGB**

Tatsache eingetragen und bekannt, muss sie Dritter gegen sich gelten lassen. Schonfrist von 15 Tagen nach letzter Bekanntmachung, wenn Dritter beweist, dass er Tatsache weder kannte noch kennen musste, da gilt es nicht.

**24. Kapitalmaßnahmen bei der AG**

Spezielle Formen der Satzungsänderung sind Kapitalmaßnahmen, Kapitalerhöhung/ -herabsetzung. Dienen der Anpassung des grundsätzlich starren Grundkapitals an Bedürfnisse der Gesellschaft und ermöglichen Ein-/ Austritt der Gesellschafter. Effektive Kapitalmaßnahmen gehen in Verbindung mit Mittelzu-/ -abfluss, nominelle ohne solchen. Bei effektiven Kapitalerhöhungen werden neue Einlagen erbracht, bei nominellen werden keine Einlagen übernommen, sondern bereits vorhandene Mittel in Grundkapital umgewandelt. Es gibt 3 Arten von effektiver Kapitalerhöhung: normale gegen Einlagen (Beschluss der HV), bedingte (zweckgebunden) und genehmigtes Kapital (Ermächtigung des Vorstandes). Es gibt 3 Arten von Kapitalherabsetzung: ordentliche (effektiv, Rückzahlung an Aktionäre, Beschluss HV), vereinfachte (zweckgebunden) und durch Einziehung von Aktien.

**25. Sparbücher: Übertragung des Namensparbuches, Bezeichnissparbuch**

Sparbuch ist Wertpapier.

Namensparbuch: Lautet auf Namen des identifizierten Kunden. Auszahlung nur an den identifizierten Kunden gegen Vorlage des Papiers. Rektapapier, da Vorlage der Urkunde erforderlich ist, aber keine Legitimationsfunktion hat. Übertragung nur durch Zession, nicht durch sachenrechtliche Übergabe möglich.

Bezeichnissparbuch mit Losungswort: Guthaben weniger als 15.000,- Verfügung nur unter Angabe des Losungsworts. Innehabung des Papiers und Nennung des Losungsworts nötig. Rektapapier, qualifiziertes Legitimationspapier.

Bezeichnissparbuch ohne Losungswort: Guthaben mehr als 15.000,- Auszahlungen nur an

identifizierten Kunden. Nur an identifizierten Kunden gegen Vorlage des Sparbuchs leisten, reines Rektapapier.

**26. ! Ladenvollmacht**

Wenn man in Laden oder öffentlichem Warenlager angestellt und zu Verkäufen und Empfangnahmen ermächtigt ist, die in Laden oder Warenlager gewöhnlich sind, hat man Ladenvollmacht. Laden ist jede Verkaufsstätte. DESadurch setzt Unternehmer den Anschein.

**27. Wie kann man die AG liquidieren?**

Liquidation durch Liquidatoren (Vorstandsmitglieder). Gesamtvertretungsbefugnis. Aufgaben: laufende Geschäfte beenden, Vermögen verwerten, verbleibendes Vermögen unter Aktionären aufteilen. Erstellen Eröffnungsbilanz, legen sie dem AR vor, HV entscheidet. Dreimaliger Gläubigeraufruf, Ansprüche anzumelden.

**28. Anscheinsvollmacht**

Schutz des Vertrauens auf Vollmacht dadurch, dass Gesetzgeber Vorliegen der Vollmacht unterstellt, obwohl rechtsgeschäftlich keine erteilt wurde. Wichtiger Fall der Anscheinsvollmacht ist Verwaltervollmacht. Angeblich Vertretener muss äußeren Tatbestand gesetzt haben, der Vertrauen Dritter in Vorliegen einer Vollmacht des Anscheinsvertreters rechtfertigt. Stillschweigend.

**29. ! Firma**

Firma heißt der in das FB eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er Geschäfte betreibt und Unterschrift abgibt. Firma darf nur führen, wer ins FB eingetragen ist. Absolutes subjektives Recht. Recht, Firma zu führen, entspricht Namensrecht und ist daher Persönlichkeitsrecht, man genießt also zivilrechtlichen Namensschutz. Firmenrecht ist aber nicht höchstpersönlich, hat Vermögenswert. Firma kann nicht allein veräußert werden, nur mit Unternehmen gemeinsam. Bifunktionalität, da sie Elemente von Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht aufweist (Janusköpfigkeit).

**30. ! Welche Vollmacht hat der Vorstand der AG?**

Vorstand ist Leitungs- und Vertretungsorgan. Weisungsfrei. Dritt-/ Fremddorganschaft, Mitglieder von Vorstand und AR sind nicht Gesellschafter, daher hat Vorstand organschaftliche Vollmacht.

**31. Notgeschäftsführer**

§15a GmbHG. Bestellung eines Geschäftsführers durch Gericht (Notgeschäftsführer), vorausgesetzt es liegt Antrag eines Beteiligten (Gesellschafter, Organmitglied, Dritter), ein dringender Fall vor und die zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Geschäftsführer fehlen oder es hat keiner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und es droht ein erheblicher Nachteil. Dieselbe Rechtstellung wie ein echter.

**32. Prokura**

Sonderregeln zur unternehmerischen Stellvertretung. §§48-53 UGB. Prokura ist im FB einzutragende, jederzeit widerrufliche, Umfang nach gesetzlich festgelegte, unübertragbare und unbeschränkte Formvollmacht, die nur ein im FB eingetragener Unternehmer erteilen kann. Prokurist muss voll geschäftsfähig und natürliche Person sein. Anmeldung im FB ist nur deklarativ. Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen, die Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt, gewöhnliche und außergewöhnliche. Ausnahmen: Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erteilung von Prokura, Übertragung der eigenen Prokura, Anmeldung im FB, Unterzeichnung des Jahresabschluss und Änderungen des Gesellschaftsvertrags. Darf jedoch Grundstücke erwerben, vermieten und verpachten, Hypothek aufnehmen, wenn er so den Kaufpreis für ein neu erworbenes Grundstück sichert. Beschränkungen sind im Außenverhältnis unwirksam, im Innenverhältnis SE.

### **33. Geschäftsführer einer GmbH verglichen mit AG-Vorstand**

Beide Leitungs- und Vertretungsorgan und durch Beschluss gewählt. Beide BJR. Verschwiegenheitspflicht, Wettbewerbsverbot.

AG: Vorstand auf höchstens 5 Jahre mit doppelter Mehrheit (einfach Mehrheit der AR-Mitglieder und Mehrheit der Kapitalvertreter) bestellt. Ihn trifft Berichtspflicht, Buchführungspflicht, Verlustanzeigepflicht, Insolvenzantragspflicht und Pflicht zur Anmeldung im FB. Weisungsfrei.

GmbH: Geschäftsführer wird mit einfacher Mehrheit durch Beschluss bestellt. Geschäftsführer kann auch durch einfache Mehrheit abberufen werden. In allen Angelegenheiten weisungsunterworfen unter Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **34. Opersänger: welche Berufsgruppe?**

Freiberufler. Tätigkeiten wissenschaftlichen, künstlerischen, religiösen, sozialen, lehrenden, heilenden oder rechtswahrenden Charakters. Gesetzliche Interessensvertretungen (Kammern), aber auch unverkammerte Freiberufler. Persönliche Dienste des Freiberuflers erwünscht, persönliche Fähigkeiten wichtig, besonderes Vertrauensverhältnis.

### **35. Normativ-/ Registrierungssystem im Gesellschaftsrecht**

Gesellschaft entsteht erst durch FBeintragung. Alle Gesellschaftsformen, außer GesbR und stille Gesellschaft.

### **36. §8 UGB für GesbR**

Wenn eine GesbR die Umsatzschwelle §189 UGB überschritten hat, besteht die Verpflichtung zur Umwandlung in eine OG/ KG. Für land-/ forstwirtschaftlich Betriebe und freiberufliche Tätigkeiten gilt das nicht.

### **37. GmbH-Gründung**

GmbH entsteht mit FBeintragung. Vor Errichtung ist sie Vorgründungsgesellschaft und zwischen Errichtung und Entstehung Vorgesellschaft. Zuerst wird Gesellschaftsvertrag geschlossen, dann die Organe bestellt, die Einlagen geleistet und dann die Gesellschaft im FB angemeldet und eingetragen.

### **38. Verschmelzung**

Verschmelzung ist Vereinigung von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Ausschluss der Abwicklung durch Gesamtrechtsnachfolge, wobei den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft Anteile an der übernehmenden Gesellschaft zustehen. Möglich bei AG, GmbH und SE. Verschmelzung durch Aufnahme (Vermögen der übertragenden Gesellschaft wird auf bereits bestehende Gesellschaft übertragen) und durch Neugründung (Vermögen zweier übertragenden Gesellschaften wird auf neu zu gründende Gesellschaft übertragen).

### **39. ! Was versteht man im Unternehmensrecht unter der „positiven Publizität bei unrichtiger Firmenbucheintragung“?**

§15 Abs3 UGB. Wer unrichtige Eintragung veranlasst oder nicht löschen hat lassen, muss unrichtige Eintragung dem Dritten gegenüber im Geschäftsverkehr gegen sich gelten lassen, wenn er nicht beweist, dass der Dritte nicht im Vertrauen auf die Eintragung gehandelt hat oder die Unrichtigkeit kannte/ grob fahrlässig nicht kannte. Rechtsscheinhaftung für unrichtige Eintragungen.

### **40. ! Wie kann man bei OG Vermögen einbringen (3 Varianten)?**

OG wird gemeinsamer Zweck verfolgt. Alle Leistungen eines Gesellschafters, die dazu dienen, nennt man Beiträge. Vermögenswerte Beitragsleistungen sind Einlagen. Es gibt kein festes Mindestkapital. Einlagen können Geld, Sachen oder Arbeitsleistungen sein. 3 Arten von Einlagen an OG: illatio quoad dominium (zum Eigentum), quoad usum (Gebrauchsrecht für

OG) und quoad sortem (Außenverhältnis Eigentum des Gesellschafters, im Innenverhältnis Eigentum der OG).

**41. ! Was versteht man unter einer „Due-Diligence-Prüfung“ bei der Rechnungslegung?**

Vor Unternehmenserwerb (asset/ share deal) wird Due Diligence Prüfung durchgeführt, um Vorzüge und Schwachstellen des Unternehmens zu erfahren. Es werden Sachverständige bestellt, die die Unternehmensdaten an einem eigenen Ort erhalten. Sie machen sich so ein Bild über das Unternehmen und teilen den Kaufinteressenten das für die Kaufentscheidung relevante Gesamtergebnis mit.

**42. ! Erwerberhaftung UGB**

Arten des Unternehmensübergang sind asset deal (Gesamtrechtsnachfolge) und share deal (Beteiligungserwerb, es wechselt nicht das Zurechnungssubjekt, sondern nur die Anteilseigner).

§38 UGB: Abs1 dispositiv, Erwerb und Fortführung; Abs4; Forthaftung auf 5 Jahre für Altverbindlichkeiten, Widerspruchsrecht des Vertragspartners binnen 3 Monate ab Mitteilung.

§1409 ABGB: Erwerb, Haftung für Schulden, die Erwerber bei Übergabe kannte oder kennen musste, Haftung pro viribus.

**43. ! Wie haftet ein Gesellschafter, der aus der OG austritt?**

Bis auf Ausscheiden aus wichtigem Grund besteht OG nie bei Ausscheiden eines Gesellschafters weiter. Beim Ausschluss aus wichtigem Grund liegt der Grund des Ausschlusses in der Person des Gesellschafters. Er erhält eine Abfindung. An sich haften Gesellschafter unbeschränkt für OG. Haftung ist jedoch bei Austritt auf 5 Jahre für Altverbindlichkeiten beschränkt. Aus wichtigem Grund kann Gläubiger Sicherstellung verlangen.

**44. Wie kann man die Entwicklung des Handelsrechts und des Unternehmensrechts bis heute beschreiben?**

12. Jhd italienischer Seehandel war Anfang des Unternehmensrecht mit Bankwesen, Buchführung etc. 17. Jhd entstanden die ersten Kodifikationen. In Ö entstand ADHGB, wurde aber 1939 durch dHGB und EVHGB ersetzt, die in ABGB eingepflanzt wurden.

Reichseinheitliches dHGB, aber BGB in D und ABGB in Ö. Wollten einheitliches Deutsches Volksgesetzbuch einführen, dazu kam es nie. Handelsrechtsreform 2005 wurde EVHGB übernommen, BGB-Regelungen wurden durch ABGB-Regelungen ersetzt. Neuer Kaufmann-Begriff, Größenkriterium spielt geringere Rolle, Besonderheiten für Land-, Forstwirte und freie Berufe.

**45. Was versteht man im Rechnungslegungs-/ Bilanzrecht unter Unternehmensbewertung?**

Unternehmensbewertung ist bei Ver-/ Käufen von Unternehmen/ Anteilen, Umgründungen oder Abfindung ausscheidender Gesellschafter von Bedeutung. Substanzwert- (Sachwert, gegenwärtiger Verkehrswert der Aktive) oder Ertragswertverfahren (künftige Erwerbschancen, erwartete Erträge werden geschätzt und miteinbezogen).

**46. Sind Ziviltechniker Freiberufler?**

Siehe 34. Ziviltechniker ist verkammerter Freiberufler.

**47. Was ist eine land- und forstwirtschaftliche Aktivität nach UGB?**

1. Teil 1. Buch, 2. Buch, 4. Buch unterstellt, nie 3. Buch. Opting in für gesamtes 1. Buch möglich. Land- und Forstwirte sind gewerbliche Betriebe. Unternehmer gem §1 UGB kraft betriebenen Unternehmens.

**48. Was ist der Unterschied zwischen einer GmbH und einer AG?**

Geschäftsführer (weisungsgebunden) und Generalversammlung, eventuell AR und Abschlussprüfer; Vorstand (weisungsfrei), AR, HV und Abschlussprüfer. Gründungsprüfung

bei AG verpflichtend. AG Mitgliedschaft durch Aktien, GmbH durch Anteile am Stammkapital. Grund-/ Stammkapital. AG 70.000,- GmbH 35.000,- Kapital. GmbH dispositives Innenrecht, AG nicht.

**49. Was versteht man unter einem Fiktiv-Unternehmer? Unternehmer nach §3 UGB?**

Scheinunternehmer kraft Auftretens. Wer wie ein Unternehmer auftritt, ohne einer zu sein, muss sich vom gutgläubigen Geschäftspartner wie einer behandeln lassen. Durch objektiven äußeren Tatbestand begründet, dass Anschein des Unternehmers erweckt wird, Rechtsschein auf seinem Verhalten beruht, dem Auftretendem zurechenbar ist und für das Verhalten des gutgläubigen Dritten kausal ist. Alternativ kann Vertrauender entscheiden, das Geschäft dem Regime zu unterwerfen, das gegolten hätte, wäre Geschäft unter Kenntnis der wahren Umstände geschlossen worden. Keine Rosinentheorie.

Unternehmer gem §3 UGB ist Unternehmer kraft Eintragung siehe 1.

**50. Was ist eine Inventur?**

Zur Errichtung des Inventars erforderliche körperliche Aufnahme des Bestands der Vermögensgegenstände und Schulden und ihre Bewertung. Inventar ist Verzeichnis aller zum Betrieb des Unternehmens gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden unter Angabe ihrer Werte. 3 Arten der Inventur: Stichtagsinventur, laufende Inventur und Stichprobeninventur.

**51. Was ist eine Handlungsvollmacht?**

Kann von jedem Unternehmer im Rahmen seines Betriebs erteilt werden, gilt nicht als Prokura, sondern als Vollmacht. Nicht im FB eingetragene Unternehmer. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Person wird bevollmächtigt. General- (nicht zu außergewöhnlichen Geschäften befugt), Art- und Einzelhandelsvollmacht. Im Zweifel Generalvollmacht. Beschränkungen muss ein Dritter nur gelten lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

**52. Kann die Hauptversammlung einer AG den Vorstand der AG abberufen?**

Nur AR kann Vorstand abberufen, HV kann Misstrauensvotum machen, AR muss dann Vorstand kontrollieren. Abberufung nur aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen, Misstrauensvotum ist wichtiger Grund, AR muss aber selbst entscheiden

**53. Was versteht man unter den Firmenrechtsgrundsätzen?**

Firmeneinheit (Niemand darf zugleich zwei Firmen führen), Firmenöffentlichkeit (Eintragung ins FB), Kennzeichnungseignung (Firma als Name individualisierbar), Unterscheidungskraft/ Firmenausschließlichkeit (Firma geeignet, bei Adressaten die Assoziation mit bestimmten Unternehmen unter vielen hervorzurufen), Firmenwahrheit/ Verbot der Irreführungseignung (Firma muss den tatsächlichen Verhältnissen des einzutragenden Rechtsträgers und Unternehmens entsprechen, sie darf nicht täuschen oder irreführen), Firmenbeständigkeit/ Firmenkontinuität (ermöglicht die Zulässigkeit von Firmenfortführungen durch Rechtsnachfolger) und Unternehmensbindung/ Verbot der Leerübertragung (Firma kann nur gemeinsam mit Unternehmen, das unter Firma betrieben wird, übertragen werden).

**54. Was ist die Satzung einer AG?**

Grundlage und Verfassung der AG, Gesellschaftsvertrag. Bedarf Notariatsakt und wird im FB eingereicht.

**55. Was versteht man unter einer Gewinn- und Verlustrechnung?**

Neben Bilanz vorgeschriebene Aufstellung von Erträgen und Aufwendungen. Soll Ursachen für Jahresergebnis erkennbar machen. 2 Verfahren: Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren. Darstellung des Betriebserfolgs und Finanzerfolgs.

**56. Hat eine Privatstiftung Unternehmereigenschaft?**

Privatstiftung ist Rechtsträger, dem vom Stifter Vermögen gewidmet ist, um durch Nutzung,



Verwaltung und Verwertung der Erfüllung des erlaubten, vom Stifter bestimmten Zweck zu dienen. Hat Rechtspersönlichkeit, ist juristische Person, keine Gesellschaft. Ist Unternehmerin gem §1 UGB.

**57. Was ist eine EWIV?**

Ziel ist Förderung internationaler Kooperationen durch Beseitigung rechtlicher und psychologischer Hemmnisse und den Binnenmarkt als Einheit zu stärken. Unternehmerin kraft Rechtsform. Verfolgt nicht Zweck, für sich selbst Gewinn zu erzielen.

**58. ! Was ist ein Urheberrecht?**

Urheberrecht schützt geistige Schöpfungen (Werke) im Bereich von Kunst und Literatur. Urheberrechtlicher Schutz entsteht nur bei geistigen Schöpfungen mit Originalität/ Individualität, die sich dem Numerus Clausus zuordnen lassen. Entsteht mit Schöpfung. Wird nicht eingetragen oder registriert.

**59. Sind Freiberufler Unternehmer?**

Ja, wenn sie Unternehmen betreiben.

**60. Wie ist die Vertretung bei der OG geregelt?**

Geschäftsführung sind alle rechtlichen und faktischen Handlungen, die der Verfolgung des gemeinsamen Zwecks dienen. Vertretungshandlungen sind rechtsgeschäftliche Handlungen des organschaftlichen Vertreters, mit denen die OG berechtigt und verpflichtet wird. Nicht zur Geschäftsführung zählen Grundlagengeschäfte. Jeder Gesellschafter ist bei gewöhnlichen Geschäften Alleingeschäftsführungs-/ -vertretungsbefugt und hat ein Widerspruchsrecht, bei außergewöhnlichen müssen alle zustimmen, deren persönliche Haftung betroffen ist. Es können auch einzelne ausgeschlossen, Gesamtvertretung oder Ressortverteilung vorgesehen werden.

**61. Muss eine GmbH & Co KG eine Bilanz erstellen?**

Verdeckte Kapitalgesellschaft, kein unbeschränkt haftender Gesellschafter ist natürliche Person. Unterliegt 3. Buch UGB gem §189 UGB, daher ja.

**62. Was hat die Umsatzgrenze bei Unternehmern für eine Bedeutung im UGB?**

Unternehmensgröße wird nach jährlich erzielten Umsatzerlös bestimmt: Bei Umsatzerlös von 70.000,- in einem einheitlichen Betrieb bei zweijähriger An-/ Ablauffrist kommt 3. Buch UGB vollständig zur Anwendung.

**63. Was versteht man unter einem Teilbetriebsübergang?**

Unternehmen können eigenständige Untergliederungen haben. Ein Unternehmen kann mehrere Betriebe umfassen und diese können wiederum aus Teilbetrieben bestehen. Erwerb gem §38 UGB. Erwerb eines Teilunternehmens steht nichts entgegen, Modifizierungen. Veräußerer trennt sich nicht vom gesamten Unternehmen. Wesentlicher Kern des Unternehmens muss übernommen werden, Fortführung muss möglich sein.

**64. Wer ist Bezogener bei einem Scheck?**

Scheck dient Zahlungszwecken. Akzeptverbot. Bezogener ist Kreditinstitut (Bank), bei dem Aussteller Guthaben hat. Aussteller verfügt über dieses mittels Scheck. Nicht auf Kreditinstitut gezogen, auch gültig.

**65. Was ist ein Beteiligungskauf?**

Share deal. Unternehmen wird von rechtsfähiger Gesellschaft betrieben. Statt Unternehmen (asset deal) werden Gesellschaftsanteile ganz oder teils erworben. Rechtsträger des Unternehmens ändert sich nicht. Erwerber erlangt Position der bisherigen Gesellschafter, keine persönliche Haftung. Fortbestand des Zurechnungsobjekts des Unternehmens.

**66. Wo im Gesellschaftsrecht kommt die Gesamtrechtsnachfolge vor?**

Umgründungen: Verschmelzung (Vereinigung von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit ohne Liquidation durch Gesamtrechtsnachfolge unter Gewährung von

Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft), Spaltung (Übertragung von Vermögensteilen auf andere Gesellschaften durch Gesamtrechtsnachfolge, wobei Gesellschafter der spaltenden Gesellschaft Anteile an übernehmenden Gesellschafter erhalten) und Umwandlung (Änderung der Rechtsform, unter der Unternehmen geführt wird).

**67. Welche Wirkungen hat das Indossament beim Wechsel?**

Wechsel ist geborenes Orderpapier, wird durch Indossament übertragen. Eigentum am Wechsel als Sache und Wechselforderung wird so übertragen. Indossament bedarf Schriftform. Indossament überträgt alle Rechte aus Wechsel. Recht des Erwerbers richtet sich nach Inhalt der Urkunde. Indossant haftet wie Aussteller für Annahme und Zahlung. Sprungregress.

Wechselforderung durch Zession übertragen. Recht des Neuen richtet sich nach Recht des Alten. Übergabe ist erforderlich. Keine Schriftform. Haftung für Richtigkeit und Einbringlichkeit bei entgeltlicher Abtretung, Beschränkung. Reihenregress.

**68. Welche Wirkungen der Firmenbucheintragung unterscheiden wir?**

Deklarative (rechtsbekundend): Eintragung verschafft bestehenden Tatsachen Publizität, die es ohne Eintragung auch gibt (Prokura).

Konstitutive (rechtsbegründend): Tatsache entsteht erst durch Eintragung (OG, GmbH etc).

**69. Was ist eine typische/ atypische stille Gesellschaft?**

Wird in wesentlichen Punkten im Gesellschaftsvertrag von den Regelungen der §§179ff UGB abgewichen, spricht man von einer atypischen Gesellschaft. Häufig: schuldrechtliche Beteiligung des stillen Gesellschafters am Unternehmensvermögen, Beteiligung an der Geschäftsführung usw.

**70. Warum sieht der Gesetzgeber Regelungen für die Rechnungslegung vor? Rechtsquellen?**

3. Buch UGB, §§189-283 UGB. Dokumentieren betriebliche Vorgänge in Zahlen zu Informationszwecken. Sind geeignet, die Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung zu kontrollieren und helfen bei betriebswirtschaftlich sinnvollen unternehmerischen Entscheidungen.

**71. Wozu dient das Wettbewerbsrecht?**

Fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Wettbewerbsrecht ist in Lauterkeitsrecht und Kartellrecht unterteilt. Lauterkeitsrecht enthält Generalklausel (umfassendes Verbot unlauterer Handlungen), kleine Generalklauseln (Verbot aggressiver und irreführender Geschäftspraktiken) und schwarze Liste (jedenfalls verbotene Handlungen). Generalklausel: Schutz im B2B-Bereich (Beeinflussung der Marktverhältnisse ist unlauter) und B2C-Bereich (Eignung zur Beeinflussung des Durchschnittsverbrauchers ist unlauter).

**72. Was ist eine Formmarke?**

Formmarke besteht aus äußerer Gestalt einer Sache. ZB selbständige Figuren, Gestaltungen der Warenverpackung oder Form der Ware selbst. Weist besondere Eigenart auf. Michelin-Männchen. Absolute Eintragungshindernisse sind, dass Zeichen nicht als Marke eingetragen werden dürfen, die ausschließlich aus der Form bestehen, die durch Art der Ware selbst bedingt ist, zur Herstellung einer technischen Wirkung erforderlich ist oder der Ware einen wesentlichen Wert verleihen.

**73. Welche Firmenarten unterscheidet man? Welche Firmenarten gibt es?**

Einfache (gesetzlich vorgeschriebener Firmenkern) und zusammengesetzte Firma (Firmenkern angereichert durch Firmenzusätze). Jede Firma ist verpflichtet zum Rechtsformzusatz, daher gibt es nur noch zusammengesetzte Firmen. Personen- (beinhaltet Personennamen), Sach- (nimmt auf Gegenstand des Unternehmens Bezug), gemischte Firma (setzt sich aus beiden Elementen zusammen) und Fantasiefirma (enthält keinen Namen

lebender oder verstorbener Personen und weist nicht auf Unternehmensgegenstand hin, besteht aus erfundenen Worten oder Namen). Ursprüngliche (Firma wird neu gebildet) und abgeleitete Firma (Firma besteht bereits und wird von anderem fortgeführt).

**74. Haftung des stillen Gesellschafters?**

Stille Gesellschaft hat keine Aktiva und Passiva, es gibt keine Gesellschaftsschulden. Für Verbindlichkeiten haftet allein der Unternehmensinhaber, Haftung des Stillen im Außenverhältnis ausgeschlossen, er kann rechtsgeschäftlich Haftung übernehmen. Hat der Stille die Einlage nicht erbracht, haftet er den Gläubigern auf ausstehenden Betrag.

**75. Welche Prüfung wird bei der Anmeldung im Firmenbuch durchgeführt?**

Formelle (Prüfung der Zulässigkeit der Anmeldung nach formalen Punkten) und materielle (inhaltliche) Prüfung des FBgerichts. Materielle erst bei diesbzgl Zweifel.

**76. Wie kann man eine stille Gesellschaft beenden?**

Kündigung, Erreichung des Gesellschaftszwecks oder Unmöglichwerden, Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, Konkurs des Stillen, Tod des Unternehmensinhabers, einvernehmlichen Beschluss, Zeitablauf, Eintritt einer Bedingung und Umwandlung in OG/ KG.

**77. Wer ist unternehmensrechtlich heutzutage aller rechnungslegungspflichtig?**

Kapitalgesellschaften, verdeckte Kapitalgesellschaften und alle Unternehmer, die mehr als 70.000,- Umsatzerlös im Jahr im einheitlichen Betrieb erzielen mit 2 Jahren An-/ Ablauffrist. Nicht rechnungslegungspflichtig sind Land-/ Forstwirte und Freiberufler.

**78. Was versteht man im Firmenbuchrecht/ -gericht unter dem Registerzwang?**

§24 FBG. Verhängung von Zwangsstrafen bis zu 3.600,- durch Rechtspfleger über die, die Anmelde-, Zeichnungs- oder Einreichungspflicht nicht nachkommen oder ihnen nicht zustehende Firma gebrauchen. Zuerst wird Pflichterfüllung oder Unterlassung verlangt, wenn sie nicht beweisen, dass keine Eintragungspflicht besteht oder Firmenführung rechtmäßig ist. Bei Weigerungen erfolgt Zwangsstrafverhängung. Wiederholte Verhängung ist zulässig.

**79. Wozu dienen Investmentzertifikate?**

Anlegern Streuung des mit Kapitalmarktpapieren verbundenen Risikos zu ermöglichen. In einer Anlageform werden verschiedene Wertpapiere mit verschiedenem Risiko gebündelt. Bildung von Sondervermögen an Wertpapieren, dem Kapitalanlagefonds, an dem Anleger beteiligt sind. Beteiligung durch Anteilscheine, verbriefen Miteigentum an Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Inhaber- oder Orderpapiere.

**80. Was ist eine Sparkasse?**

Formunternehmerin. Kreditinstitute, die unter dem Leitgedanken der Förderung und Pflege des Sparens mit jedermann im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen alle Formen von Bankgeschäften betreiben. Basis ist Vermögen.

**81. Was versteht man unter einer Schlussbilanz? Wann macht man eine Schlussbilanz?**

Bilanz ist Gegenüberstellung der betrieblichen Aktiva und Passiva, wobei auf beiden Seiten die Summe jeweils gleich hoch ist. Schlussbilanz ist Bilanz, die nach vollständigen Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle aufgestellt wird. Schlussbilanz gesetzliche Form- und Gliederungsvorschriften einzuhalten. Die Schlussbilanz ist zugleich Eröffnungsbilanz für das nachfolgende Geschäftsjahr. Grundsatz der Bilanzidentität.

**82. ! Wodurch unterscheidet sich partiarisches Darlehen von stillen Gesellschaft?**

Stille Gesellschaft ist reine Innengesellschaft ohne Gesellschaftsvermögen, wird aber als Personengesellschaft angesehen, weil sich beide Teile zu Leistungen für gemeinsamen Zweck verpflichten. Dadurch unterscheidet sie sich vom partiarischen Darlehen. Stille hat Anspruch auf Gewinnbeteiligung, wenn Gewinn erzielt wurde.

Als Entgelt für das Darlehen wird Anteil am Gewinn eines Unternehmens, zu dessen Zweck das Darlehen gewährt wurde, vereinbart (gewinnabhängig).

**83. Was ist Patent?**

Patentrecht erteilt Erfindung Schutz. Erfindung muss neu sein, auf erfinderischen Tätigkeiten beruhen und gewerblich anwendbar sein. Patentanmeldung bedarf vollständiger Beschreibung der Erfindung in Worten. Eintragung beim Patentamt. Schutz für 20 Jahre ab Anmeldung.

**84. Gebrauchs-/ Geschmacksmuster**

Gebrauchsmuster ist kleines Patent, technisches Schutzrecht, günstigeres und einfacheres Anmeldeverfahren als Patent. Maximale Schutzdauer 10 Jahre ab Anmeldung. Geschmacksmusterschutz schützt Erscheinungsform, Design. Schutz auf 5 Jahre, Verlängerung auf maximal 25 Jahre. Visuell taktiler Schutz.

**85. Arten von Aktien?**

Nennbetrags- (lautet auf bestimmten Betrag des Grundkapitals, Anteil am Grundkapital bestimmt sich nach Verhältnis des Nennbetrags zum Grundkapital), Stückaktien (keinen Nennbetrag, einfache Division Grundkapital durch ausgegebene Stückaktien). Art der Verbriefung unterscheidet Namens- und Inhaberaktien.

**86. Kontokorrentverhältnis?**

Laufende Rechnung. Mindestens 1 Unternehmer. Alle aus Geschäftsbeziehung entstehenden Ansprüche und Leistungen werden unter Anrechnung von Zinsen nach gewisser Zeit abgerechnet. Bei echtem Kontokorrent gibt es Kontokorrentabrede. Vereinfacht, kompensiert, vereinheitlicht.

**87. Corporate Governance Codes/ Kodex**

Rechtlicher und faktischer Ordnungsrahmen für Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Regelungen zum Wohlverhalten von Leitungs- und Kontrollorganen einer AG. Kodex vom Institut für Wirtschaftsprüfer.

**88. Kapital bei AG (wie hoch, Sacheinlagen)?**

Grundkapital ist 70.000,-. Soll durch Zahlung von Einlagen erreicht werden. Bareinlagen (Zahlung von Geld) oder Sacheinlagen (Einlageleistung nicht durch Geldzahlung, sondern Leistung von anderen Vermögenswerten; Gegenstände müssen verwertbar sein und zumindest gleich viel wert sein, wie dafür ausgegebene Aktie; Differenzhaftung).

**89. Was ist Konto?**

Zweigeteiltes Rechenfeld über einheitlichen Buchungsgegenstand, bei dem mit einfacher Plus-Minus-Rechenmethode der Anfangsbestand und später Zugänge auf der einen Seite und Abgänge auf der anderen Seite eingetragen werden. Skonto ist staffelförmige Verrechnung über Bestände und Bestandsveränderungen, es hat nur eine Spalte.

**90. Was ist Unternehmensbrauch?**

Unternehmensrechtliche Verkehrssitte ist gewisse Zeit tatsächlich geübte, von beteiligten Unternehmenskreisen anerkannte Gepflogenheit im Bereich des unternehmerischen Geschäftsverkehrs. *Opinio iuris* fehlt im Vergleich zu Gewohnheitsrecht.

**91. Farbmarke?**

Marke muss graphisch darstellbar sein und Unterscheidungskraft haben. Marke, die aus einer oder mehreren konturlosen Farben besteht. Kennzeichnungs-codes, Farb-codes. Eintragung ins Markenregister.

**92. Zurückbehaltungsrecht**

Zurückbehaltungsrecht iW S ist Zug um Zug-Prinzip gem §1052 ABGB. Zurückbehaltungsrecht iE S ist Herausgabe einer Sache zu verweigern §471 ABGB oder §369 UGB im UR. Unternehmerische Zurückbehaltungsrecht verlangt im Gegensatz zum zivilrechtlichen keine

Konnexität, gewährt ein pfandähnliches Befriedigungsrecht, erfordert manchmal keine Fälligkeit, hier muss die Sache nicht zwingend dem Schuldner gehören und es ist bei Verwendungsbestimmung/ -verpflichtung ausgeschlossen.

**93. Wann ist Jahresabschluss durch Nichtigkeit bedroht? Wie nennt man Prüfer? Bedeutung für Gesellschafter?**

Nichtigkeit bei fehlender gesetzlicher Abschlussprüfung (Feststellungsbeschluss, wenn Jahresabschluss keine Abschlussprüfung zugrunde liegt). Prüfung durch Abschlussprüfer.